



## **Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse**

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (GBl. S. 207) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am **7. Dezember 2020** folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Im Verhinderungsfall wird er von den nach § 20 (1) Landkreisordnung bestellten Stellvertretern vertreten.

### **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

### **§ 3 Sitzordnung**

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

### **§ 4 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 (1) der LKrO schriftlich oder elektronisch ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl

oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Den Kreisräten sind darin die Ergebnisse aus Vorberatungen der Ausschüsse mitzuteilen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **§ 4a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

#### **§ 5**

#### **Teilnahmepflicht**

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6 Weitere Teilnehmer**

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zu ziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Bediensteten des Landkreises und des Landratsamtes sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

## **§ 7 Änderungen der Tagesordnung**

Änderungen in der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

## **§ 8 Vortrag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufern, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

## **§ 9**

### **Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, nicht zu Stande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Hand erheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor.

## **§ 10**

### **Fragestunde, Anhörung**

- (1) Der Kreistag räumt bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung in der Fragestunde (Abs. 2) die Möglichkeit ein, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Auf die Tagesordnung jeder öffentlichen Kreistagssitzung wird als erster Punkt eine Fragestunde gesetzt. Der Vorsitzende legt Beginn und Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Fragestunde wird mit der Tagesordnung der Kreistagssitzung bekannt gegeben.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein. Der Fragesteller darf eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Redezeit des Fragestellers wird auf 5 Minuten begrenzt; eine Diskussion erfolgt nicht.
- (4) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter Stellung. Ist dies nicht möglich, erhält der Fragende innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, wovon der Kreistag in Kenntnis gesetzt wird. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 LKrO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozial- und Jugendhilfe- und Abgabensachen, sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 27 Abs. 4 LKrO). Themen, die auf der Tagesordnung stehen können nicht gleichzeitig Gegenstand von Fragestellungen sein.

- (5) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Kreistagsmitgliedern gleichzeitig zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist dem Kreistag bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zustande, ist die Angelegenheit im Kreistag zu behandeln.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung im Wege der Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Kreistagsmitglieder darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Landratsamt ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

## **§ 13**

### **Hausrecht**

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 14**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens zwei Kreisräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird den Kreisräten durch Auflegen in der nächsten Kreistagssitzung bekannt gegeben.

## **§ 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 10 Abs. 1 und 3.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistags vom 17.3.2020 außer Kraft.

gez.  
Günther-Martin Pauli  
Landrat